

Spezialgesetzliche Bestimmungen Ressortforschung

Politikbereich 1 Gesundheit	2
Politikbereich 2 Soziale Sicherheit	3
Politikbereich 3 Umwelt	9
Politikbereich 4 Landwirtschaft	13
Politikbereich 5 Energie	19
Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität	23
Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit	24
Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik	25
Politikbereich 9 Berufsbildung	27
Politikbereich 10 Sport und Bewegung	28
Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr	29
Bundesamt für Statistik BFS	32
Eidgenössisches Büro für Gleichstellung EBG	33
Bundesamt für Justiz BJ	34
Bundesamt für Kultur BAK	35
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz	37
Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS	39
Bundesamt für Kommunikation BAKOM	40
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG	41
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV	42
Bundesamt für Wohnungswesen BWO	43
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	44
Staatssekretariat für Migration SEM	46

Politikbereich 1 Gesundheit

Eine vollständige Liste (inkl. Verordnungen) finden sich auf den Seiten des BAG

Politikbereich 2 Soziale Sicherheit

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40

Art. 97 Vollzug

^{1bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. Dabei sind insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen und deren Empfänger sowie der Beitrag der beruflichen Vorsorge an die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu analysieren.

Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG), SR 842

Art. 41 Förderung der Forschung

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen der bewilligten Kredite die Forschung im Bereich des Wohnungswesens fördern. Diese soll insbesondere dazu dienen, die Markttransparenz zu erhöhen sowie Grundlagen für eine Verbesserung des Wohnraumangebots und des Wohnumfelds zu erarbeiten.

² Das Bundesamt kann:

- a. geeigneten Institutionen und Fachleuten Studienaufträge erteilen;
- b. sich finanziell an Forschungsprojekten beteiligen;
- c. exemplarische Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter fördern.

³ Es kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 48 Evaluation

Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Das WBF [Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung] erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20

Art. 68 Wissenschaftliche Auswertungen

¹ Der Bund erstellt wissenschaftliche Auswertungen über die Umsetzung dieses Gesetzes oder lässt solche Auswertungen erstellen, um:

- a. dessen Anwendung zu überwachen und zu evaluieren;
- b. dessen Vollzug zu verbessern;
- c. dessen Wirksamkeit zu fördern;
- d. Gesetzesanpassungen vorzuschlagen.

² Die Versicherung vergütet dem Bund die Kosten, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ergeben.

Art. 68^{quater} Pilotversuche

¹ Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können². Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

² Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

³ Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003 (4. IV-Revision) ([AS 2003 3837](#); [BBl 2001 3205](#)). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Juli 2007 ([AS 2007 5129](#); [BBl 2005 4459](#)).

² Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), SR 831.201

Art. 98¹ Pilotversuche

¹ Das BSV hat im Rahmen der Durchführung von Pilotversuchen nach Artikel 68^{quater} IVG folgende Aufgaben:

- a. Es regelt auf dem Verordnungsweg die Kriterien für die Eingaben sowie für die Umsetzung der Pilotversuche.
- b. Es entscheidet über die Durchführung von Pilotversuchen.
- c. Es sorgt für die Koordination zwischen den Pilotversuchen nach dem IVG sowie zwischen diesen und den Pilotversuchen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³.
- d. Es überwacht die Evaluation der Pilotversuche.

² Die Pilotversuche dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger nicht beeinträchtigen.

¹ Ursprünglich unter dem 8. Abschn. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1987 ([AS 1987 1088](#)). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 ([AS 2007 5155](#)).

² SR 151.3

³ SR 837.0

Verordnung des BSV über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.201.7

Art. 6 Evaluation

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse des Pilotversuchs in einer Evaluation auszuwerten.

² Das BSV prüft die Evaluation. Es kann Fachleute beiziehen.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861

Art. 8

Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861.1

Art. 16 Evaluation

¹ Das BSV sorgt für eine regelmässige Evaluation der Auswirkungen der Finanzhilfen. Es kann zur Erfüllung dieser Aufgabe aussenstehende Fachleute beiziehen.

² Die Empfänger von Finanzhilfen haben für die statistische Erfassung ihrer Leistungen zu sorgen und diese regelmässig dem BSV einzureichen. Dieses erstellt die entsprechenden Formulare.

Bundesgesetz über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG), SR 446.1

Art. 24 Evaluation

Das BSV überprüft die im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10

Art. 23¹ Statistiken²

¹ Das Bundesamt für Statistik erarbeitet die notwendigen statistischen Grundlagen zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise dieses Gesetzes. Es erhebt zu diesem Zweck bei den Versicherern, den Leistungserbringern und der Bevölkerung die notwendigen Daten.

² Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Informationen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Das Bearbeiten von Daten zu statistischen Zwecken erfolgt nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³.

Art. 32 Voraussetzungen

¹ Die Leistungen nach den Artikeln 25–31 müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

² Die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft.

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), SR 832.102

Art. 32 Wirkungsanalyse

¹ Das BAG führt in Zusammenarbeit mit den Versicherern, Leistungserbringern und Kantonen sowie Vertretern der Wissenschaft wissenschaftliche Untersuchungen über die Durchführung und die Wirkungen des Gesetzes durch.

² Diese Untersuchungen haben den Einfluss des Gesetzes auf die Situation und das Verhalten der Versicherten, der Leistungserbringer und der Versicherer zum Gegenstand. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Grundversorgung gewährleistet ist und die sozial- und wettbewerbspolitischen Zielsetzungen des Gesetzes erreicht werden.

³ Das BAG kann für die Durchführung der Untersuchungen wissenschaftliche Institute beiziehen und Expertengruppen einsetzen.

Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA), SR 832.112.1

9. Abschnitt: Wirkungsanalyse

Art. 29

¹ Das BAG führt eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung durch. Zu untersuchen sind namentlich die Wirkungen des Risikoausgleichs auf:

- a. die Anreize zur Risikoselektion;
- b. die Unter- oder Überkompensation von bestimmten Gruppen;
- c. die Prämien der Versicherer.

² Das BAG bestimmt die technischen Einzelheiten der Untersuchung. Für die Erhebungsarbeiten und die Auswertung der Ergebnisse kann es ein wissenschaftliches Institut beiziehen.

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), SR 837.0

Art. 59a¹ Evaluation der Bedürfnisse und Erfahrungen²

Die Ausgleichsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen dafür, dass:³

- a.⁴ der Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen systematisch analysiert wird, insbesondere in Bezug auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die Integration der Ausländer;
- b. der Erfolg der geförderten Massnahmen kontrolliert und bei der Vorbereitung und Durchführung weiterer Massnahmen berücksichtigt wird;
- c.⁵ die im In- und Ausland gesammelten Erfahrungen ausgewertet und den für die Durchführung zuständigen Amtsstellen entsprechende konkrete Massnahmen empfohlen werden; im Vordergrund stehen Massnahmen zur Förderung von:
 1. jugendlichen und weiblichen Arbeitslosen,
 2. Versicherten, die aufgrund ihres Migrationshintergrunds, ihrer Berufsbildung, ihres Alters oder anderer Merkmale ein hohes Risiko tragen, langzeitarbeitslos zu werden,
 3. Versicherten, die schon lange arbeitslos sind.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Juni 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1996 273; BBl 1994 I 340).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 1728; BBl 2001 2245).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 1728; BBl 2001 2245).

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 16. Dez. 2016 (Integration), in Kraft seit 1. Jan. 2019 ([AS 2017 6521](#), [2018 3171](#); [BBl 2013 2397](#), [2016 2821](#)).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 16. Dez. 2016 (Integration), in Kraft seit 1. Jan. 2019 ([AS 2017 6521](#), [2018 3171](#); [BBl 2013 2397](#), [2016 2821](#)).

Art. 73 Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung

¹ Die Versicherung kann im Hinblick auf die Schaffung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes die angewandte Arbeitsmarktforschung durch Beiträge fördern.

² Über Beiträge entscheidet die Aufsichtskommission. Solche Beiträge betragen 20–50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten¹.

³ Die Ausgleichsstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtskommission selber Forschungsaufträge erteilen. Sie deckt die vollen Kosten, soweit sie nicht mit andern Stellen die Kostenteilung vereinbart hat².

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 ([AS 2003 1728](#); [BBl 2001 2245](#)).

² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 ([AS 2003 1728](#); [BBl 2001 2245](#)).

Art. 73a¹ Evaluation

Die Ausgleichsstelle sorgt nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission dafür, dass die Massnahmen der Versicherung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Wichtige Evaluationsergebnisse werden dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 ([AS 2003 1728](#); [BBl 2001 2245](#)).

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV), SR 837.02

Art. 122b¹ Vereinbarung mit den Trägern der Arbeitslosenkassen

(Art. 92 Abs. 6 AVIG)

² Das WBF [Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung] kann die Ausarbeitung der Vereinbarung sowie die Evaluation der erreichten Wirkungen einer durch die Ausgleichsstelle geleiteten Kommission übertragen, in welcher die Kassen vertreten sind.

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1

Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation¹

¹ Zur Beschaffung der für den Vollzug des Gesetzes und die Wirkungskontrolle unerlässlichen Grundlagen erhebt und registriert der Bund sowohl auf sektoraler als auch auf einzelbetrieblicher Ebene Daten:

(...)

b. zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft;

(...)

^{1bis} Er führt ein Monitoring durch bezüglich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Lage der Landwirtschaft sowie der von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.²

^{1ter} Er evaluiert die Wirksamkeit der Massnahmen dieses Gesetzes.³

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 3463 3863](#); [BBl 2012 2075](#)).

² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 3463 3863](#); [BBl 2012 2075](#)) .

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 3463 3863](#); [BBl 2012 2075](#)) .

Asylgesetz (AsylG), SR 142.31

Art. 91 Weitere Beiträge

⁷ Er [der Bund] kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Artikel 113 Beiträge an die Trägerschaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausrichten.

Art. 95 Aufsicht

¹ Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beiziehen.

Politikbereich 3 Umwelt

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

Art. 49 Ausbildung und Forschung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

³ Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), SR 813.1

Art. 37 Grundlagenbeschaffung und Forschung

¹ Der Bund beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

² Er kann Erhebungen selber oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen, mit geeigneten Institutionen oder Fachleuten durchführen.

³ Er kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Untersuchungen von Stoffen und Zubereitungen ganz oder teilweise finanzieren.

⁴ Er fördert die wissenschaftliche Lehre und Forschung über gefährliche Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen.

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz (GTG), SR 814.91

Art. 26 Förderung der Forschung, des öffentlichen Dialogs und der Ausbildung

¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der Biotechnologie.

³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20

Art. 50 Information und Beratung

¹ Bund und Kantone prüfen die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und informieren die Öffentlichkeit über den Gewässerschutz und den Zustand der Gewässer; insbesondere:

- a. veröffentlichen sie die Erhebungen über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes;

- b. können sie, soweit dies von allgemeinem Interesse ist, nach Anhören der Betroffenen die Ergebnisse der Erhebungen und Kontrollen an privaten und öffentlichen Gewässern veröffentlichen (Art. 52).

² Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

³ Die Gewässerschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie empfehlen Massnahmen zur Verhinderung und zur Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer.

Art. 57 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:

- a. die hydrologischen Verhältnisse;
- b. die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c. die Trinkwasserversorgung;
- d. andere Belange des Gewässerschutzes.

² Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, erhöht wird, finanziell beteiligen.

³ Er stellt die Ergebnisse und die Auswertung der Erhebungen Interessierten zur Verfügung.

⁴ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Erhebungen und ihre Auswertung.

⁵ Die Bundesstellen erlassen fachtechnische Weisungen und beraten die Erhebungsstellen. Sie können gegen Rechnung hydrologische Arbeiten für andere durchführen oder ihre Geräte für solche Arbeiten zur Verfügung stellen.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), SR 922.0

Art. 14 Information, Ausbildung und Forschung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), SR 923.0

Art 22a Information und Beratung

¹ Bund und Kantone sorgen für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand der Fischgewässer.

² Sie empfehlen geeignete Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) (SR 910.1)

Art. 113

¹ Durch die Erarbeitung und Weitergabe von Wissen unterstützt der Bund die Landwirtschaft in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.

² Die finanziellen Mittel werden zu einem angemessenen Anteil für Produktionsformen eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

Art. 116 Leistungsvereinbarungen, Forschungsaufträge und Finanzhilfen

¹ Das BLW kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen. Es kann mit öffentlichen oder privaten Organisationen periodische Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Der Bund kann Versuche und Untersuchungen mit Finanzhilfen unterstützen, die von Organisationen durchgeführt werden.

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE, SR 742.144)

Art. 10a

¹ Der Bund kann für den Erwerb und Betrieb von besonders lärmarmen Güterwagen Finanzhilfen gewähren.

² Die Mittel für die Ressortforschung werden aus dem Verpflichtungskredit für die Lärmsanierung der Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451

Art. 14 Beiträge an Organisationen

Der Bund kann Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

Art. 14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

- a. Forschungsvorhaben;
- b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- c. Öffentlichkeitsarbeit.

² Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0

Art. 31 Forschung und Entwicklung

¹ Der Bund kann für folgende Zwecke Arbeiten in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen:

- a. Erforschung des Waldes;
- b. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zum Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen;
- c. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
- d. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung.

² Er kann Forschungsstätten schaffen und unterhalten.

Bundesgesetz über den Wasserbau, SR 721.100

Art. 13 Bund

¹ Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:

- a. die Belange des Hochwasserschutzes;
- b. die hydrologischen Verhältnisse.

² Er stellt die Ergebnisse und die Auswertung der Erhebungen Interessierten zur Verfügung.

³ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Erhebungen und ihre Auswertung.

⁴ Die Bundesstellen erlassen fachtechnische Weisungen und beraten die Erhebungsstellen.

Politikbereich 4 Landwirtschaft

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2025) SR 910.1

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 623; BBI 2020 3955).

³ BBI 1996 IV 1

6. Titel: Forschung, Wissensverwertung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 113

¹ Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.¹⁷⁶

² Die finanziellen Mittel werden zu einem angemessenen Anteil für Produktionsformen eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

1a. Kapitel: Forschung

Art. 114 Landwirtschaftliche Forschungsanstalt

¹ Der Bund betreibt eine landwirtschaftliche Forschungsanstalt.

² Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt besteht aus einem zentralen Forschungscampus mit regionalen Forschungszentren und dezentralen Versuchsstationen. Die Versuchsstationen sind auf verschiedene Landesgegenden zu verteilen.

³ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt ist dem BLW unterstellt.

Art. 115 Aufgaben der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt

¹ Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:²

- a. Sie erarbeiten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung.
- b. Sie erarbeiten wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide.
- c. Sie entwickeln, begleiten und evaluieren agrarpolitische Massnahmen.
- d. Sie liefern Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft.
- e. Sie liefern Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen.
- f. Sie erfüllen Vollzugsaufgaben.

Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge¹

¹ Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung mit Finanzhilfen unterstützen.

² Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen.

³ Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.

2. Kapitel: Verwertung und Austausch von Wissen

Art. 119¹⁸⁷ Pilot- und Demonstrationsprojekte

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Pilotprojekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;
- b. Demonstrationsprojekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.

Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF) vom 6. November 2024 (Stand am 1. Januar 2025), SR 915.7

1. Abschnitt: Ausrichtung der landwirtschaftlichen Forschung

Art. 1

¹ Die Forschung des Bundes im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet:

- a. eine multifunktionale Landwirtschaft und eine wettbewerbsfähige Land- und Ernährungswirtschaft fördern;
- b. einen Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt leisten;
- c. die ökologisch nachhaltige Nutzung der Ressourcen unterstützen und einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften leisten.

² Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse:

- a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen;
- b. der Konsumentinnen und Konsumenten;
- c. der Verwaltung.

³ Die Forschung wird unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Umfelds durchgeführt.

2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope

Art. 2 Agroscope

Agroscope ist die landwirtschaftliche Forschungsanstalt nach Artikel 114 LwG.

Art. 3 Aufgaben

¹ Agroscope hat folgende Aufgaben:

- a. Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft;
- b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf die Gesetzgebung des Bundes und von Expertise, Durchführung von Evaluationen und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation;
- c. Erfüllung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern.

² Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sorgt Agroscope dafür, dass die Resultate ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote.

Art. 4 Organisation

¹ Agroscope ist an folgenden Standorten tätig:

- a. zentraler Forschungscampus in Posieux;
- b. regionale Forschungszentren in Changins und Reckenholz;
- c. dezentrale Versuchsstationen.

² Der zentrale Forschungscampus ist Hauptsitz der Geschäftsleitung und Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie. Er ist zuständig für folgende Bereiche:

- a. Tiere;
- b. Lebensmittel und Ernährung;
- c. Agrarökonomie.

³ Die regionalen Forschungszentren sind zuständig für folgende Bereiche:

- a. Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung;
- b. Agrarökologie und natürliche Ressourcen;
- c. Pflanzenschutz;
- d. Anbausysteme für Ackerkulturen.

⁴ Die dezentralen Versuchsstationen sind zuständig für die anwendungs- und praxisorientierte Forschung im jeweiligen regionalen und klimatischen Kontext. Sie arbeiten mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungs- und Beratungsinstitutionen zusammen. Sie können befristet eingerichtet werden.

⁵ Der Direktor oder die Direktorin des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) nimmt die strategische Leitung von Agroscope wahr.

⁶ Das BLW erlässt eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope.

Art. 5 Agroscope-Rat

¹ Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich von Forschung und Entwicklung.

² Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er oder sie beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ernennt die übrigen Mitglieder des Agroscope-Rates. Im Agroscope-Rat müssen die beteiligten Kreise, insbesondere die landwirtschaftliche Praxis, die Agrarforschung und die Bundesverwaltung vertreten sein.

⁴ Die Mitglieder des Agroscope-Rates haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁵ Das WBF erlässt ein Reglement über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rates.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen und anderen Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, Institutionen der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft, der übrigen Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

² Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Sie setzt sich zu diesem Zweck bei Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.

Art. 7 Rechte an Immaterialgütern

¹ Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope.

² Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln.

Art. 8 Datenbearbeitung

¹ Agroscope kann Personendaten bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden:

- a. Verknüpfung und Analyse von forschungsrelevanter Literatur aufgrund von allgemein zugänglichen Personendaten;
- b. Führen einer Publikationsdatenbank und Veröffentlichung der Einträge.

³ Erkenntnisse im Bereich Forschung- und Entwicklung sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich.

Art. 9 Gebühren

¹ Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006³ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

³ Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung Publikationen vom 19. November 2014⁴.

3. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 10 Anwendungsbereiche

Das BLW kann im Rahmen der Forschung des Bundes im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft Finanzhilfen ausrichten für die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Grundlagen für:

- a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung;
- b. agrarpolitische Entscheide;
- c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.

Art. 11 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung

¹ Das BLW kann privaten, nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtllichem Sitz in der Schweiz Finanzhilfen gewähren.

² Massgebende Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen sind insbesondere:

- a. die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen;
- b. der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen;
- c. die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.

³ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwands für den Betrieb der Forschungsinstitution.

Art. 12 Finanzhilfen für Forschungsprojekte

¹ Das BLW kann öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen Finanzhilfen für Forschungsprojekte gewähren.

² Finanzhilfen werden für Forschungsprojekte gewährt, die von einer Forschungsinstitution oder im Verbund mindestens zweier Forschungsinstitutionen durchgeführt werden.

³ Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind insbesondere:

- a. die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens;
- b. die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden;
- c. der Grad des öffentlichen Interesses;
- d. der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Erfüllung der Aufgaben des BLW.

⁴ Die Finanzhilfen pro Projekt betragen höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind die Kosten für Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.

Art. 13 Finanzhilfen für Pilot- und für Demonstrationsprojekte

¹ Das BLW kann Konsortien für Pilot- und für Demonstrationsprojekte Finanzhilfen gewähren.

² Pilotprojekte sind Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung nutzen, im Praxismasstab stattfinden und wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis liefern.

³ Demonstrationsprojekte sind Projekte, die zur Bekanntmachung von neuartigen Produkten beitragen, indem die Anwendung in der Praxis im Rahmen des Projekts umgesetzt und einem breiten Publikum zugänglich gemacht wird.

⁴ Ein Konsortium nach Absatz 1 muss aus mehreren Partnern bestehen, die innerhalb des Systems des landwirtschaftlichen Wissens und der landwirtschaftlichen Innovation aktiv sind und deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten muss mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution sein.

⁵ Keine Finanzhilfen werden gewährt für firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.

⁶ Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind insbesondere:

- a. der Modellcharakter des Projekts;
- b. die methodische Qualität des Vorgehens;
- c. der Grad des öffentlichen Interesses;
- d. der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis;
- e. die angemessene Beteiligung, auch finanzieller Art, von Endnutzern und Multiplikatoren;
- f. die fachliche Kompetenz der Projektpartner.

⁷ Die Finanzhilfen pro Projekt betragen höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind die Kosten für Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.

Art. 14 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Finanzhilfen nach den Artikeln 11–13 werden im Rahmen des bewilligten Kredits gewährt.

² Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt die Höhe und die Dauer der Finanzhilfe sowie die Berichterstattung.

³ Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.

Politikbereich 5 Energie

Bundesverfassung (BV) SR 101

Art. 89, Abs. 3 Energiepolitik

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

Energiegesetz (EnG), SR 730.0

Art. 49 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

⁴ Der Bund kann die Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Pilot- und Demonstrationsprojekte, die unterstützt werden sollen, teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Gesuche zu den in den Aufrufen enthaltenen Themen können im betreffenden Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und fristgerecht gestellt werden.

Art. 51, Abs. 3 und 4 Grundsätze (Finanzierung)

³ Die Förderung nach Artikel 49 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.

⁴ Die Unterstützung nach Artikel 49 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 53.

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.

^{2bis} Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

Kernenergiegesetzes (KEG), SR 732.1

Art. 86 Förderung der Forschung und der Ausbildung von Fachleuten

¹ Der Bund kann die angewandte Forschung über die friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere über die Sicherheit der Kernanlagen und die nukleare Entsorgung, fördern.

² Er kann die Ausbildung von Fachleuten unterstützen oder selbst durchführen.

³ Private erhalten in der Regel nur dann Finanzhilfen, wenn sie Eigenleistungen von mindestens 50 Prozent der Kosten erbringen

Subventionsgesetz SuG, SR 616.1 (kein Spezialgesetz)

Art. 15a Gesuch um Finanzhilfe

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Art. 15c Auskunftspflicht

¹ Wer um eine Finanzhilfe nachsucht oder sich um die Übertragung einer Bundesaufgabe bewirbt, muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Er oder sie hat ihr auch Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

² Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen oder der Übertragung von Bundesaufgaben, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.

³ Sie bestehen nach der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen auch für Dritte, soweit diese vom Empfänger für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden

Art. 23 Zahlungen

¹ Finanzhilfen und Abgeltungen dürfen frühestens ausbezahlt werden, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

² Vor der Festsetzung des endgültigen Betrages dürfen in der Regel höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe oder Abgeltung ausbezahlt werden.

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), SR 641.71

Art. 35 Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase

¹ Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

² Der Technologiefonds wird durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.

³ Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG), SR 732.2

Art. 2, Abs. 3 Aufgaben

¹ Das ENSI erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss der Kernenergiegesetzgebung, der Strahlenschutzgesetzgebung, der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung und den Vorschriften betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern übertragen sind.

³ Es kann Projekte der nuklearen Sicherheitsforschung unterstützen.

Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG), SR 721.101

Art. 22 Aufsicht durch den Bund

¹ Die Aufsichtsbehörde des Bundes beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

² Die grossen Stauanlagen stehen unter der direkten Aufsicht des Bundes.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde des Bundes.

Energieverordnung (EnV), SR 730.01

Art. 54 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Unterstützt werden können:

- a. Pilotanlagen und -projekte, die:
 - 1. der technischen Erprobung von Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und
 - 2. in einem Massstab realisiert werden, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Daten erlaubt;
- b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die:
 - 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktnahen Umfeld dienen, und

2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien oder -lösungen ermöglichen.

² Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen und den Energiedialog in der breiten Bevölkerung unterstützen.

9. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

Art. 68

¹ Das UVEK ist befugt, im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur und der Nuklearenergie-Agentur der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 zur Zusammenarbeit in der Energieforschung abzuschliessen.

² Es kann diese Kompetenz dem BFE und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen.

Stauanlagenverordnung (StAV), SR 721.101.1

Art. 29, Abs. 2 Bst. d Aufsichtsbehörde des Bundes

(Art. 22 StAG)

¹ Aufsichtsbehörde des Bundes ist das BFE.

² Das BFE hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

d. Förderung der Forschung;

Kernenergieverordnung (KEV), SR 732.11

Art. 77 Förderung der Forschung, Lehre und Ausbildung

¹ Die Aufsichtsbehörden unterstützen im Rahmen der bewilligten Kredite Projekte der angewandten Forschung, Lehre und Ausbildung von Fachleuten in den Bereichen der Sicherheit und der Sicherung der Kernanlagen sowie der nuklearen Entsorgung.

² Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzhilfen oder der Mitwirkung von Mitarbeitenden des Bundesamtes oder des ENSI.

Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

¹Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Raumplanungsverordnung, SR 700.1

Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen des ARE

²Es [das ARE] erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen.

Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz basiert unter anderem auf der Bundesverfassung (Art. 2 / Art. 54 Abs. 2) und dient ebenfalls der Aussenwirtschaftspolitik ([BV; SR 101, Art. 2, Art. 54§2](#)). Entsprechend trägt der Bund *«zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen»* bei.

Die Umsetzung dieser aussenpolitischen Aufgaben wird im Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ([BV; SR 974.0](#)) und der dazugehörigen Verordnung vom 12. Dezember 1977 konkretisiert ([BV; SR 974.01](#)). Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist in Artikel 29 der Verordnung explizit festgeschrieben ([BV; SR 974.01, Art. 29](#)).

Das Engagement des Bundes in der Forschung und Forschungsförderung wird durch Artikel 64 der Bundesverfassung legitimiert ([BV; SR 101, Art. 64](#)), indem der Bund die wissenschaftliche Forschung und die Innovation fördert, bzw. Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben kann. Die Ressortforschung des Bundes wird legitimiert durch das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG ([BV; SR 420.1: FIFG](#)), welches als Rahmengesetz für die Forschung der Bundesverwaltung dient, und durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen. Artikel 28 des FIFG definiert die Ziele der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz im Bereich der Forschung und Innovation, und Artikel 29 und 30 definieren die konkreten Beiträge, Maßnahmen und möglichen Mandate an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), die der Bundesrat zur Umsetzung dieser Ziele ergreifen kann, einschliesslich der finanziellen Unterstützung verschiedener Institutionen und Programme ([BV; SR 420.1, Art. 28-30: FIFG](#)). Schliesslich legt Artikel 16 des FIFG fest, wie die Ressortforschung im konkreten ausgestaltet werden kann ([BV; SR 420.1, Art. 16: FIFG](#)).

Ein wichtiger Aspekt der Ressortforschung ist ihre Koordination. Zu diesem Zweck wurde vom Bundesrat ein interdepartementaler Koordinierungsausschuss (KoorA-RF) eingerichtet, der die 11 Politikbereiche – einschliesslich der Bereich «Internationale Zusammenarbeit» – bei der Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen im Bereich der Forschung koordiniert ([BV; 420.1, Art. 42: FIFG](#)).

Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik

Forschung des Kompetenzbereichs W+T / armasuisse

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, SR 510.10

Art. 109b Rüstungskoooperation mit Partnerstaaten

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen über die Kooperation im Rüstungsbereich abschliessen.

² Diese Abkommen können insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

- b. wehrtechnische Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung sowie Instandhaltung;
- c. Informations- und Datenaustausch;

Organisationsverordnung für das VBS, SR 172.214.1

6. Abschnitt: Bundesamt für Rüstung, Art. 12

¹ Das Bundesamt für Rüstung verfolgt folgende Ziele:

b. Es stellt als Technologiezentrum des VBS wissenschaftlich-technische Kompetenzen für die Armee und das VBS sicher und deckt deren Bedarf in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation.

³ Es nimmt zudem die folgenden Funktionen wahr:

- c. Es testet und beurteilt die Einsatz-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Sicherheitserfordernisse aktueller und künftiger Waffen- und militärischer Informatiksysteme im Wehr- und Sicherheitsbereich.
- e. Es plant die Forschungsaktivitäten der Armee und entwickelt Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen.
- f. Es beteiligt sich an nationalen und internationalen Netzwerken und Kooperationen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation.

Verordnung des VBS über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material, SR 514.20

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

b. *Armeematerial*: Das Armeematerial umfasst insbesondere Waffen, Munition, Kriegsmaterial, die persönliche Ausrüstung, sonstige Güterlieferungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen sowie die zugehörige Bevorratung, welche die Armee für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt.

Weisungen über die Zusammenarbeit der Departementsbereiche Verteidigung und armasuisse (ZUVA) vom 28. März 2018

Die Weisungen über die Zusammenarbeit der Departementsbereiche Verteidigung und armasuisse (ZUVA) regeln die gemeinsamen Sachgeschäfte über den gesamten Lebensweg von Systemen, Material und IT.

Anhang 1: Militärische Gesamtplanung; Rollen

Aussensicherheits- und friedenspolitische Ressortforschung

Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, SR 193.9

Art 3 Ausserpolitische Massnahmen

¹Der Bund kann Finanzhilfen leisten und andere Massnahmen ergreifen, wie:

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten;
- b. Sachleistungen erbringen;
- c. Expertinnen und Experten entsenden;
- d. privatrechtliche Vereine oder Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- e. die Partnerschaft mit wissenschaftlichen Institutionen des humanitären Völkerrechts fördern.

²Der Bundesrat kann ergänzende Massnahmen ergreifen, die der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte dienen.

³Die Massnahmen können im Rahmen multilateraler oder bilateraler Bestrebungen sowie autonom durchgeführt werden.

Forschung des BABS

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1 vom 20. Dezember 2019

Art. 13 Forschung und Entwicklung

¹Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

²Es arbeitet im Rahmen der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz mit nationalen und internationalen Partnern zusammen.

Politikbereich 9 Berufsbildung

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), SR 412.10

Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung

¹Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert der Bund Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.

²Der Bund ist selber in diesen Bereichen tätig, soweit dies zur Entwicklung der Berufsbildung notwendig ist.

³Für Pilotversuche kann der Bundesrat nach Rücksprache mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt nötigenfalls vorübergehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

⁴Die Qualität und die Unabhängigkeit der Berufsbildungsforschung müssen durch qualifizierte Forschungseinrichtungen gewährleistet werden.

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), SR 412.101

Art. 2 Berufsbildungsforschung

¹Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) fördert die schweizerische Berufsbildungsforschung, bis eine personell und organisatorisch dauerhafte Infrastruktur auf international anerkanntem wissenschaftlichem Niveau erreicht ist.

²Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft der Bund, ob die Berufsbildungsforschung als ein Bereich der ordentlichen Bildungsforschung in die bestehenden nationalen Strukturen der Forschungsförderung überführt werden kann.

³Die vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung ist auf die allgemeine Bildungsforschung und das Programm der Bildungsstatistik sowie auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt abgestimmt.

Politikbereich 10 Sport und Bewegung

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG), SR 415.0

Art. 1 Ziele

² Der Bund erreicht diese Ziele durch:

...

b. Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung.

Art. 14

¹ Der Bund führt eine Hochschule für Sport mit sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich.

Art. 15

Der Bund kann die sportwissenschaftliche Forschung unterstützen.

Art. 19 Grundsatz

¹ Der Bund unterstützt und ergreift Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping), insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen.

Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr

Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG), SR 725.116.2 vom 22. März 1985 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwendung des zweckgebundenen Anteils des Reinertrags der Mittel nach den Buchstaben a–f sowie der Mittel nach Buchstabe g für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- a. der auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen erhobenen Verbrauchssteuer;
- b. der auf den Treibstoffen nach Buchstabe a erhobenen Zuschläge;
- c. der Nationalstrassenabgabe;
- d. der Verbrauchssteuer auf Automobilen und ihren Bestandteilen;
- e. der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b BV;
- f. der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011.
- g. der Erträge aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Art. 37 Forschung im Strassenwesen

¹ Der Bund fördert Forschungsarbeiten und Untersuchungen über den Bau und Unterhalt von Strassen, über die Auswirkungen des Strassenverkehrs sowie über andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

² Das UVEK regelt das Verfahren zur Förderung der Forschung im Strassenwesen.

Verordnung des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über die Förderung der Forschung, SR 427.72 vom 23. Februar 2012

Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), SR 748.0

Art. 58

V. Prüfung von Luftfahrtgeräten

¹Die Lufttüchtigkeit der im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie die Lärmentwicklung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb sind zu prüfen.

²Das UVEK erlässt Bestimmungen über die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit sowie über die Begrenzung der Lärm- und Schadstoffemissionen der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb.

³Das BAZL erlässt eine Prüfordnung. Es bestimmt, welche Geräte, die nicht Luftfahrzeuge sind, einer entsprechenden Prüfung unterliegen.

⁴Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01**Art. 11 Grundsatz**

¹Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

²Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Art. 12 Emissionsbegrenzungen

¹Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten;
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- d. Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;
- e. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

²Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG), SR 742.140**Art. 4 Entnahmen**

¹Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Bahninfrastrukturfonds jährlich entnommen werden. Die Mittel werden auf die folgenden Bereiche aufgeteilt:

- a. Betrieb und Substanzerhalt;
- b. Ausbau;
- c. Forschung;
- d. Abgeltungen für die Trassenvergabestelle;
- e. Vergütung für die Systemaufgaben nach Artikel 37 EBG.

²Die Mittel haben vorrangig den Bedarf für den Betrieb und den Substanzerhalt sicherzustellen.

³Wenn die Bauarbeiten rascher als geplant ausgeführt werden und die Kosten sich erwartungsgemäss entwickeln, kann der Bundesrat den im laufenden Jahr für den Ausbau nach Absatz 1 Buchstabe b bewilligten Voranschlagskredit um bis zu 15 Prozent erhöhen.

Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV), SR 742.120

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

...

h. die Finanzierung von Forschung.

Art. 42

¹ Über Gesuche um Finanzierung von Forschung entscheidet das BAV. Es berücksichtigt dabei den Nutzen für den Werterhalt und den effizienten und sicheren Betrieb der Bahninfrastruktur sowie die Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten.

² Die Planungs- und Projektierungsarbeiten nach den Artikeln 48a-48e EBG gelten nicht als Forschung.

³ Die allgemeinen Fördergrundsätze nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation sind anwendbar.

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE), SR 742.144

Art. 10a

¹ Der Bund kann für den Erwerb und Betrieb von besonders lärmarmen Güterwagen Finanzhilfen gewähren.

² Die Mittel für die Ressortforschung werden aus dem Verpflichtungskredit für die Lärmsanierung der Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.

Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG), SR 742.41

Art. 10 Technische Neuerungen

Der Bund kann Investitionen in technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene fördern.

Bundesamt für Statistik BFS

Bundesstatistikgesetz (BStatG), SR 431.01

Art. 3 Aufgaben der Bundesstatistik

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

² Sie dient:

- a. der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben;
- b. der Beurteilung von Sachgebieten, in denen die Aufgaben von Bund und Kantonen eng ineinandergreifen, zum Beispiel von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Sport, Rechtswesen, Tourismus, öffentlichen Finanzen, Raumnutzung, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Energie oder Gesundheits- und Sozialwesen;
- c. der Unterstützung von Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung;
- d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Behinderten und Nichtbehinderten.
- e. der Evaluation der Beschäftigungsfähigkeit und der Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen.

³ Im Rahmen dieser Aufgaben wird mit den Kantonen, den Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und den Sozialpartnern sowie den ausländischen und internationalen Organisationen zusammengearbeitet und nach Möglichkeit ihren Informationsbedürfnissen Rechnung getragen.

Art. 4 Grundsätze für die Datenbeschaffung

¹ Soweit der Bund über die notwendigen Daten verfügt oder diese bei einer dem Gesetz unterstellten Organisation durch den Vollzug von Bundesrecht anfallen (Verwaltungsdaten des Bundes), wird auf besondere Erhebungen für die Bundesstatistik (Direkterhebungen, Indirekterhebungen oder Erhebungen mittels Beobachtungen und Messungen) verzichtet.

^{1bis} Der Bund sowie die Organisationen nach Absatz 1 ermöglichen dem Bundesamt für Statistik über ein elektronisches Abrufverfahren den Zugriff auf die für seine statistischen Aufgaben erforderlichen Daten, soweit andere Erlasse des Bundes nichts Abweichendes vorsehen. Der Bundesrat regelt für jeden Sachbereich den Umfang des Zugriffs und die verpflichteten Organisationen.

² Sind die von der Bundesstatistik über Dritte benötigten Daten bei Stellen der Kantone oder Gemeinden oder bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verfügbar, so sind die Daten bei ihnen zu erheben (Indirekterhebung).

³ Als Direkterhebung gilt das Erfassen neuer Daten an der Quelle durch Befragung von natürlichen und juristischen Personen für die alleinigen Zwecke dieses Gesetzes. Die Zahl und die Art der Befragungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

⁴ Bei Erhebungen im Rahmen dieses Gesetzes gibt der Bund den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung sowie die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfänger bekannt.

⁵ Die Organisationen, Stellen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach den Absätzen 1 und 2 haben die Daten dem Bundesamt für Statistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Eidgenössisches Büro für Gleichstellung EBG

Gleichstellungsgesetz (GIG), SR 151.1

Art. 16

¹Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann fördert die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung ein.

²Zu diesem Zweck nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. es informiert die Öffentlichkeit;
- b. es berät Behörden und Private;
- c. es führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- d. es kann sich an Projekten von gesamtschweizerischer Bedeutung beteiligen;
- e. es wirkt an der Ausarbeitung von Erlassen des Bundes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- f. es prüft die Gesuche um Finanzhilfen nach den Artikeln 14 und 15 und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.

Bundesamt für Justiz BJ

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD), SR 172.213.1

Art. 7 Rechtsetzungsprojekte des BJ

Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit den mitinteressierten Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor und wirkt bei deren Vollzug sowie bei der Erarbeitung, Genehmigung und Umsetzung notwendiger internationaler Instrumente mit:

- a. Verfassungsrecht, namentlich die rechtsstaatliche, bundesstaatliche und demokratische Grundordnung sowie weitere Verfassungsbereiche, die nicht in die Zuständigkeit anderer Bundesämter fallen, einschliesslich des Bereichs der internationalen Menschenrechte unter Einbezug des EDA;
- b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, einschliesslich des internationalen Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts sowie der Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, aber ohne das Immaterialgüterrecht;
- c. Straf- und Strafprozessrecht, einschliesslich des Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrechts, des internationalen Strafrechts, des Verwaltungsstrafrechts, Strafbehördenorganisationsrechts, des Strafregisterrechts sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs, aber ohne das Militär- und Nebenstrafrecht;
- d. öffentliches Recht, soweit es nicht in die Zuständigkeit anderer Bundesämter fällt, namentlich das Recht über die Organisation und das Verfahren der eidgenössischen Gerichte, die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gerichten, das Verwaltungsverfahren, den Datenschutz, die Öffentlichkeit der Verwaltung und die digitalen Infrastrukturen für den Rechtsverkehr und die Datenbearbeitung im Justizbereich, das Geldspielrecht, das Anwaltsrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, die Hilfe an die Opfer von Straftaten und die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981;
- e. internationale Rechtshilfe in Strafsachen, namentlich die Regelungen über die akzessorische Rechtshilfe, die Auslieferung, die Überstellung sowie die stellvertretende Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Bundesamt für Kultur BAK

Filmgesetz, SR 443.1

Art. 5 Filmkultur

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für:

...

e. weitere Institutionen und Bestrebungen, die einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung, Entwicklung und Innovation der Filmproduktion und der Filmkultur in der Schweiz leisten;

Sprachengesetz, SR 441.1

Art. 17 Wissenschaftliche Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit

Zur Koordination, Einführung und Durchführung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit können der Bund und die Kantone ein hierfür geeignetes wissenschaftliches Kompetenzzentrum unterstützen.

Sprachenverordnung, SR 441.11

Art. 10 Förderung der Landessprachen im Unterricht

Zur Förderung der Landessprachen im Unterricht werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für:

a. Projekte zur Entwicklung von Konzepten und Lehrmitteln für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache, die innovativ sind oder einen Bezug zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen aufweisen;

...

Art. 11 Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache

Zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für:

...

c. die Entwicklung von Lehrmitteln.

Art. 12 Wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Förderung der Mehrsprachigkeit

¹ Zur Förderung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und Mehrsprachigkeit werden dem Institut für Mehrsprachigkeit der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg i. Ü. Finanzhilfen gewährt für:

- a. die Koordination, Leitung und Durchführung von Forschung;
- b. den Betrieb einer Dokumentationsstelle;
- c. den Unterhalt eines nationalen Forschungsnetzwerks;
- d. die Mitarbeit in internationalen Forschungsnetzwerken und wissenschaftlichen Organisationen.

² Das Bundesamt für Kultur (BAK) schliesst mit dem Institut eine Leistungsvereinbarung mit Forschungsauftrag ab.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR 451**Art. 14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit**

¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

a. Forschungsvorhaben;

...

Art. 23f Nationalpark *[im Kompetenzbereich des BAFU]*

...

² In diesem Rahmen dient er auch:

...

c. der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft.

Nationalbibliotheksgesetz, SR 432.21**Art. 2 Aufgabe**

¹Die Nationalbibliothek hat zur Aufgabe, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.

Art. 8 Dienstleistungen

Die Nationalbibliothek erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationsvermittlung. Sie kann Dokumentationsaufträge sowie Forschungsaufträge im Bereich des Bibliothekswesens übernehmen.

Nationalbibliotheksverordnung, SR 432.211**Art. 13 Auskünfte und Recherchen**

¹ Im Bereich der Helvetica erfüllt die Nationalbibliothek folgende Aufgaben:

...

d. Sie führt Recherchen zugunsten des Bundes durch.

e. Sie betreibt Forschung im Bereich der Erschliessung und Nutzung von Helvetica.

Art. 20 Planung und Entwicklung

Die Nationalbibliothek regt Forschungsprogramme zur Prüfung und Anwendung neuer Technologien im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens an und beteiligt sich an entsprechenden Projekten.

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG), SR 429.1

Art. 1 Bundesaufgaben

Der Bund erfüllt im Bereich der Meteorologie und Klimatologie folgende Aufgaben:

- a. Er erfasst auf dem Gebiet der Schweiz dauernd und flächendeckend meteorologische und klimatologische Daten.
- b. Er beteiligt sich an Erfassung, Austausch und Auswertung von internationalen meteorologischen und klimatologischen Daten.
- c. Er warnt vor Gefahren des Wetters.
- d. Er stellt meteorologische Informationen für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit auf schweizerischem Gebiet bereit.
- e. Er sorgt für die Bereitstellung von klimatologischen Informationen sowie für die Umsetzung von Massnahmen als Beitrag zur langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt.
- f. Er stellt die Überwachung der Radioaktivität in der Atmosphäre sicher und stellt meteorologische Grundlagen für die Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen zur Verfügung.
- g. Er fördert die theoretische Meteorologie und Klimatologie und führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch.
- h. Er erbringt weitere meteorologische und klimatologische Dienstleistungen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

Art. 5 Zusammenarbeit und Beteiligungen

¹ Das Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit schweizerischen, ausländischen oder internationalen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. [...]

Art. 5a Beiträge für Beteiligungen an internationalen Programmen

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren für die Beteiligung der Schweiz an Programmen internationaler Organisationen und Institutionen im Bereich der Meteorologie und Klimatologie auf internationaler Ebene. [...]

Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV), SR 429.11

1. Abschnitt: Vollziehende Behörden, nationale und internationale Zusammenarbeit und Beiträge an internationale Programme

Art. 1 MeteoSchweiz

Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz).

Art. 2 Nationale Zusammenarbeit

MeteoSchweiz arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Verwaltungseinheiten des Bundes und mit anderen Organisationen, denen öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes übertragen sind, sowie mit den Kantonen zusammen.

Art. 3 Internationale Zusammenarbeit

¹ MeteoSchweiz kann selbstständig internationale Verträge mit ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen im Bereich der Meteorologie und der Klimatologie abschliessen, namentlich über die

Modalitäten des Austauschs von Leistungen und über die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie bei der Verbesserung von Warnungen, Vorhersagen und Klimainformationen. [...]

Art. 4 Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem

¹ Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS). [...]

³ MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 5 Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch

¹ Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW). [...]

³ MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG), SR 941.27

Art. 2 Ziele

¹Der Bund strebt mit dem Institut folgende Ziele an:

- a. Sicherstellung richtiger und gesetzeskonformer Messungen zum Schutz von Mensch und Umwelt;
- b. Bereitstellung und Vermittlung der für die Schweizer Wirtschaft, Forschung und Verwaltung nötigen metrologischen Infrastruktur und Kompetenz.

²Das Institut erfüllt zu diesem Zweck die Aufgaben nach Artikel 3 und kann gewerbliche Leistungen nach Artikel 25 erbringen.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Institut ist das nationale Metrologieinstitut der Schweiz.

²Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es stellt international anerkannte Masseinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung.
- b. Es vergleicht die Normale in zweckmässigen zeitlichen Abständen mit denjenigen anderer nationaler Metrologieinstitute oder vergleichbarer Institutionen.
- c. Es verbreitet die gesetzliche Zeit der Schweiz.
- d. Es führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch, erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Messmethoden, die dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

(...)

Art. 4 Zusammenarbeit und Beizug Dritter

¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–d kann das Institut an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit ausländischen nationalen Metrologieinstituten zusammenarbeiten.

(...)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), SR 784.40****Art. 77 Medienforschung**

Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 22) unterstützt werden.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680

Art. 43a

¹Zur Verminderung des Verbrauchs gebrannter Wasser zu Trinkzwecken unterstützt der Bund durch Beiträge gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen und Institutionen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus durch vorsorgliche Massnahmen widmen. Solche Beiträge können insbesondere für Aufklärung und Forschung gewährt werden.

²Die Beiträge sind vom BAZG auszurichten, in dessen Voranschlag ein angemessener Gesamtbetrag aufgenommen wird. Das BAZG kann die Verteilung der Beiträge ganz oder teilweise einer geeigneten Stelle übertragen.

³Die Ausrichtung von Beiträgen an die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Kantone aus dem Alkoholzehntel bleibt vorbehalten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Tierseuchengesetz (TSG), SR 916.40

Art. 42 Forschung, Diagnostik, Impfstoffe

¹Der Bund:

- a. erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, wobei Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung damit betraut werden können;
- b. betreibt für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Seuchen das Institut für Virologie und Immunologie (IVI);
- c. bezeichnet das für die Überwachung der Diagnostik einer Tierseuche notwendige nationale Referenzlaboratorium; er kann Laboratorien ausserhalb der Bundesverwaltung mit dieser Aufgabe betrauen;
- d. erteilt an Laboratorien die Bewilligung zur Diagnostik von Seuchen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
- e. kann Untersuchungsmethoden für die Diagnostik von Tierseuchen vorschreiben;
- f. kann Impfstoffe gegen Tierseuchen beschaffen und sie unentgeltlich oder verbilligt abgeben;
- g. kann Impfstoffbanken betreiben.

²Der Bundesrat kann dem IVI weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung übertragen.

Tierschutzgesetz (TSchG), SR 455

3. Kapitel: Forschung

Art. 22

¹Der Bund betreibt und unterstützt die tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschung.

²Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen, mit weniger Versuchstieren auskommen oder eine geringere Belastung derselben zur Folge haben. Er fördert im Besonderen Forschungsprojekte, welche die Ausschaltung von Schmerzen, Leiden oder Ängsten bei Eingriffen gemäss Artikel 16 zum Ziele haben.

Tierschutzverordnung (TSchV); SR 455.1

Art. 207 Forschung

Das BLV beschafft die wissenschaftlichen Grundlagen für die Vorgaben und Empfehlungen zur tiergerechten Haltung und zum schonenden Umgang mit Tieren. Es kann externe Fachleute und Institute damit betrauen.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0

Art. 40 Forschung

¹ Der Bund erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

² Er kann Erhebungen selber oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführen.

Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum, (Wohnraumförderungsgesetz, WFG), SR 842

Art. 41 Förderung der Forschung

¹Das Bundesamt kann im Rahmen der bewilligten Kredite die Forschung im Bereich des Wohnungswesens fördern. Diese soll insbesondere dazu dienen, die Markttransparenz zu erhöhen sowie Grundlagen für eine Verbesserung des Wohnraumangebots und des Wohnumfelds zu erarbeiten.

² Das Bundesamt kann:

- a. geeigneten Institutionen und Fachleuten Studienaufträge erteilen;
- b. sich finanziell an Forschungsprojekten beteiligen;
- c. exemplarische Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter fördern.

³Es kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 42 Auskunftspflicht

¹Soweit es für die Forschung erforderlich ist und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts verpflichtet, innert angemessener Frist wahrheitsgetreu und unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.

² Bei der Wissensbeschaffung achtet das Bundesamt darauf, dass den zur Auskunft Verpflichteten möglichst geringe Umtriebe entstehen.

Spezialgesetzliche Grundlagen finden sich bezüglich der Ressortforschung des SECO in den Bereichen Arbeit und Standortförderung / Tourismus.

Arbeit

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages von Art. 73 und 73a AVIG («Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung» sowie «Evaluation») werden aus dem Fonds der Arbeitslosenversicherung externe Studien (teil-)finanziert und begleitet: Zum einen stehen Forschungsarbeiten im Zentrum, die Veränderungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt und deren Folgen für Erwerbspersonen analysieren. Zum anderen wird überprüft, wie wirksam die schweizerische Arbeitsmarktpolitik ist, die beiden Hauptziele des AVIG zu erreichen, nämlich «einen angemessenen Ersatz (zu) garantieren für Erwerbsausfälle» sowie «drohende Arbeitslosigkeit (zu) verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit (zu) bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt (zu) fördern» (Art. 1a, Abs. 1 und 2 AVIG).

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG), SR 837.0

Art. 73 Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung

¹ Die Versicherung kann im Hinblick auf die Schaffung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes die angewandte Arbeitsmarktforschung durch Beiträge fördern.

² Über Beiträge entscheidet die Aufsichtskommission. Solche Beiträge betragen 20-50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Ausgleichsstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtskommission selber Forschungsaufträge erteilen. Sie deckt die vollen Kosten, soweit sie nicht mit andern Stellen die Kostenteilung vereinbart hat.

Art. 73a Evaluation

Die Ausgleichsstelle sorgt nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission dafür, dass die Massnahmen der Versicherung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Wichtige Evaluationsergebnisse werden dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), SR 822.111

Art. 75 SECO

(Art. 42 Abs. 3 ArG)

¹ Das SECO ist die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

...

d. Es beschafft Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.

e. Es stellt Fachleute und nötige Infrastrukturen für die Beurteilung und Lösung komplexer Fragen, Probleme und Vorfälle bereit.

f. Es untersucht Grundsatz- und Spezialfragen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes und klärt Fälle ab, die von allgemeiner Bedeutung sind.

g. Es unterstützt die Bemühungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und es initiiert und fördert Forschungsvorhaben zum Thema Arbeit und Gesundheit.

Standortförderung / Tourismus

Die Informationstätigkeit wurde mit dem revidierten Innotour-Gesetz 2012 verstärkt und bildet einen Teil des Schwerpunkts Wissensaufbau. Zu diesem Zweck organisiert das SECO einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen Projektträgern und weiteren Interessierten, wie beispielsweise themenspezifische Innotour Transfer-Workshops unter dem Motto «walk the talk», oder das Tourismus Forum Schweiz.

Der Bund und die Tourismuswirtschaft sind auch auf touristisches Grundlagenwissen angewiesen, das den Erfahrungsaustausch über Projekte ergänzt. Das SECO übernimmt hier beispielsweise bei den statistischen Grundlagen wichtige Aufgaben. Es publiziert mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) das Satellitenkonto Tourismus (TSA). Ein anderes Beispiel sind die Tourismusprognosen.

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, SR 935.22

Art. 7 Information und Evaluation

¹ Das SECO fördert den Austausch von Informationen im Tourismus im Allgemeinen sowie über die unterstützten Vorhaben im Besonderen.

² Es stellt die Evaluation der unterstützten Vorhaben sicher.

Staatssekretariat für Migration SEM

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), SR 142.312

Art. 51 Bundesbeiträge

[...]

2 Das SEM kann Beiträge ausrichten an:

[...]

e. Projekte wissenschaftlicher Institutionen, namentlich im Bereich der Früherkennung und Steuerung von grenzüberschreitenden unkontrollierten Flucht- und Migrationsbewegungen, der Festlegung von Standards bei der Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie der Politikevaluation, deren Ziel insbesondere die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Ausgestaltung von Recht und Praxis im Asyl- und Migrationsbereich ist.

Art. 51a Finanzierung

[...]

2 Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe e können ganz oder teilweise vom SEM finanziert werden.

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD), SR 172.213.1

5. Abschnitt: Staatssekretariat für Migration

Art. 12 Ziele und Funktionen

[...]

⁴ Gemeinsam mit dem EDA analysiert das SEM die Migrationsentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Migrationspolitik des Bundesrates.